

Extra-Blatt

zu

Nr. 20 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 14. Mai 1895.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 u. f.) wird zur Regelung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs auf der Danziger Weichsel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Allen auf der Weichsel stromauf und stromab fahrenden Schiffsgesäßen und Flößen ist das Passieren der Baustellen der Königlichen Ausführungskommission für die Regulirung der Weichselmündung in der Danziger Weichsel von der Abmündung des Durchstichs Siedlersfähre-Dstfee bis Schusterkrug unterjagt.

§ 2.

Alle in § 1 genannten Schiffsgesäße und Flöße haben in Zukunft bei der Fahrt stromauf und stromab den Durchstich Siedlersfähre-Dstfee und die Schleusen bei Einlage zu benutzen.

Der Verkehr in den letzteren regelt sich bis auf Weiteres nach den Anordnungen der Königlichen Ausführungskommission für die Regulirung der Weichselmündung und sind Schiffs- und Flößführer, Mannschaften und Fahrgäste gehalten, allen an sie ergehenden diesbezüglichen Weisungen der Beamten der genannten Kommission insbesondere in Betreff des Anlegens ober- und unterhalb der Schleusen, des Verhaltens in den Schleusen und dem Vorhafen, der Vorlegung der Legitimationspapiere u. s. w. unweigerlich Folge zu leisten.

§ 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 können die Beamten der Königlichen Ausführungskommission solchen Fahrzeugen gestatten, welche den Zwecken des Baues dienen und im Interesse des Baues die Baustellen befahren oder an denselben anlegen müssen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des durch sie etwa verursachten, im Rechtswege geltend zu machenden Schadens, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, insoweit dieselben nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen mit härteren Strafen zu ahnden sind.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 8. Mai 1895.

Der Chef der Strombau-Verwaltung,
Ober-Präsident, Staatsminister
von Gossler.

